

Finanz- und Steuermanagement
1964/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 12.12.2022

Verlängerung der Optionsfrist zu § 2b UStG

Sachverhalt:

Mit Schnellbrief 547/2022 informiert der Städte- und Gemeindebund NRW über eine gesetzgeberische Debatte zur Verlängerung der Optionsfrist zu § 2 b UstG. Bisher war das Auslaufen dieser Frist für den 31.12.2022 vorgesehen, so dass ab dem 01.01.2023 verschieden kommunale Dienstleistungen zukünftig der Umsatzsteuer zu unterwerfen wären. Nunmehr soll wohl diese Frist um weitere 2 Jahre verlängert werden.

Eine Umfrage der Stadt Hennef unter den kreisangehörigen Kommunen hat ergeben, dass es eine klare Tendenz gibt, diese Fristverlängerung in Anspruch zu nehmen. Im Wesentlichen aus zwei Gründen:

- a) Durch den Zeitgewinn kann die Verwaltung sich noch besser auf den umfangreichen, durchaus komplexen und zum Teil schwierigen Sachverhalt vorbereiten und
- b) die Wirkung, dass sich durch die Erhebung der Umsatzsteuer die Leistungen für die Bürger verteuern, träte ohne „gesetzliche Not“ zwei Jahre früher als notwendig ein.

Aufgrund der hier bekannten Zeitschiene, Beschluss voraussichtlich am 16.12.2022 empfiehlt die Verwaltung, zur Nutzung dieser Option einen Vorratsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegburg beschließt, vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung zur Verlängerung der Optionsfrist zu § 2b UstG, von der Möglichkeit, die Option bis zum 31.12.2024 zu verlängern, Gebrauch zu machen.

Siegburg, 25.11.2022

Anlage